

in ihre Hände nehmen könnten. Der A. ist durch den —> *wissenschaftlichen Sozialismus*, vor allem seit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution, den Aufbau des Sozialismus in der UdSSR und anderen Ländern sowie durch das Erstarken der kommunistischen Weltbewegung als Ideologie und politische Strömung widerlegt und überwunden bzw. stark zurückgedrängt worden. Doch existieren die Auffassungen des A. in unterschiedlich ausgeprägten Formen noch bei verschiedenen antiimperialistischen Kräften in den Ländern des Monopolkapitals und in der nationalen Befreiungsbewegung. Das strategische Handeln der Monopolbourgeoisie fördert Illusionen und Irrtümer und steigert zugleich den Wunsch, den Gang der Geschichte künstlich zu beschleunigen. Objektiv dient der A. der Spaltung der antiimperialistischen Bewegung, damit den Interessen des Monopolkapitals und wird von ihm politisch und ideologisch genutzt. Die Auseinandersetzung mit dem A. in allen heutigen Erscheinungsformen gehört zu den Aufgaben der marxistisch-leninistischen Parteien. —' *Radikalismus*

Anerkennung (völkerrechtliche): völkerrechtliche Willenserklärung eines Staates gegenüber einem (in der Regel neu entstandenen) Staat oder gegenüber einer im Ergebnis einer sozialen Revolution (unter Unterbrechung der verfassungsrechtlichen Kontinuität) zur Macht gelangten Regierung, durch die dieser Staat bekundet, Beziehungen welcher Art und welchen Umfangs er zu dem neuen Staat bzw. der neuen Regierung hersteilen will. Die rechtliche und politische Bedeutung der A. besteht darin, daß sie Klarheit über den Charakter der zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen dem anerkennenden und dem anerkannten Staat (bzw. der anerkannten neuen Re-

gierung) schafft, daß sie eindeutig die Bereitschaft des anerkennenden Staates zur gleichberechtigten internationalen Zusammenarbeit mit dem anerkannten Staat (bzw. der neuen Regierung) zum Ausdruck bringt und damit der Festigung und dem Ausbau der friedlichen internationalen Beziehungen dient und daß sie die internationale politische Stellung des neuen Staates (bzw. der neuen Regierung) festigt. Es werden zwei Hauptformen der A. unterschieden: Die sog. *De-facto-A.*, die genau wie die *De-jure-A.* ein völkerrechtlicher Rechtsakt ist, hat einen gewissen vorläufigen, begrenzten Charakter. Sie führt in der Regel noch nicht zur Herstellung umfassender normaler (diplomatischer) Beziehungen, sondern erst zur Entwicklung verschiedenartiger anderer zwischenstaatlicher Beziehungen. Die *De-facto-A.* bereitet itp allgemeinen die *De-jure-A.* vor. Die sog. *De-jure-A.* ist eine dauerhafte und umfassende A. Sie führt zur Herstellung normaler diplomatischer Beziehungen und dem Austausch entsprechender diplomatischer Vertretungen. Sie öffnet den Weg zur umfassenden Entwicklung der internationalen Beziehungen zwischen den betreffenden Staaten auf allen Gebieten. Beide Arten der A. können ausdrücklich (durch ein entsprechendes diplomatisches Schriftstück) oder durch konkludentes (schlüssiges) Handeln (Vornahme entsprechender Handlungen, z. B. Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages, Austausch diplomatischer Vertretungen) vorgenommen werden. Die Aufnahme eines Staates in eine internationale Organisation setzt juristisch weder die A. dieses Staates durch alle Mitgliedstaaten der internationalen Organisation voraus noch bedeutet sie diese. Sowohl von der *De-jure-A.* wie von der *De-facto-A.* ist die rein tatsächliche Kenntnisnahme von der Existenz